

Beitragsordnung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung haben die Mitglieder der Gründungsversammlung des Vereins am 11.5.2010 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

§ 2 Beitragshöhe

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird nach Beitragsgruppen wie folgt festgesetzt:

(a) Natürliche Personen, die nicht gewerblich oder freiberuflich tätig sind: 25,-- €

(b) Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind:

- mit einem Jahresumsatz von bis zu 10.000,-- €: 50,-- €
- mit einem Jahresumsatz von bis zu 50.000,-- €: 100,-- €
- mit einem Jahresumsatz von bis zu 250.000,-- €: 200,-- €
- mit einem Jahresumsatz von bis zu 1.000.000,-- €: 500,-- €
- mit einem Jahresumsatz von mehr als 1.000.000,-- €: 1000,-- €

(c) Befreit von den Mitgliedsbeiträgen werden können auf Antrag Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Kommunen, Vereine und Verbände, sofern ihre Tätigkeit nicht den gemeinnützigen Zwecken des Vereins widerspricht. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung des Antrags.

(d) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragszahlung bzw. der Beitragshöhe zulassen.

(e) Ehren- und Sondermitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 3 Kündigungszeiten und Fälligkeiten

Mindestdauer der Mitgliedschaft ist ein Jahr. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ablauf eines Kalenderjahres kündbar. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragjahres zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen.